

Satzung des Evangelischen Stadtjugendwerkes Reutlingen

1. Aufgabe

- 1.1 Das Besondere der evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Dadurch ist für das Evangelische Stadtjugendwerk Reutlingen – im folgenden Stadtjugendwerk genannt – die dauernde Verpflichtung gegeben, junge Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus zu führen und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.
- 1.2 Dazu gehören auch die Wahrnehmung seelsorgerlicher und diakonischer Aufgaben im Rahmen der Jugendarbeit, sowie die Mitwirkung in gemeindenaher Familienarbeit und Gemeindediakonie. Mit diesem Auftrag hat das Stadtjugendwerk Anteil an dem der ganzen Kirche aufgetragenen Dienst.
- 1.3 Das Stadtjugendwerk hat die Aufgabe, eine Gesamtkonzeption der evangelischen Jugendarbeit in Reutlingen zu entwickeln und die Jugendarbeit sowohl in den Kirchengemeinden wie auch in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen zu fördern sowie die gemeinsamen Belange aller Mitglieder zu vertreten und deren Verbindung untereinander zu pflegen. Dazu gehören insbesondere gemeindeübergreifende Angebote, gemeinsame Projekte, Koordination gegenseitiger Dienstaushilfe, sowie Kooperation in der Mitarbeiterschulung. Das Stadtjugendwerk vertritt die Jugendarbeit der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen.
- 1.4 In Erfüllung dieser Aufgaben wirken ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/innen zusammen. Ehrenamtliches Engagement soll grundsätzlich auf allen Gebieten der Evang. Jugendarbeit gefördert werden und möglich sein.

2. Zugehörigkeit

- 2.1 Zum Stadtjugendwerk gehören alle Gruppen, Projekte und Gruppierungen, die im Bereich der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen im Sinne von Nr. 1.1 Jugendarbeit treiben und dem Evang. Jugendwerk in Württemberg angehören.
- 2.2 Andere Gruppierungen, die im Sinne von Nr.1.1 arbeiten und nicht dem Evang. Jugendwerk in Württemberg angehören, gehören zum Stadtjugendwerk, wenn dies die Delegiertenversammlung auf Antrag der Gruppierung beschließt.
- 2.3 Das Stadtjugendwerk ist ein Distrikt des Evang. Jugendwerkes im Bezirk Reutlingen und arbeitet selbstständig im Auftrag der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen.

3. Haushaltsführung

- 3.1 Die Finanzierung der Aufgaben des Stadtjugendwerkes erfolgt durch die Haushaltsmittel der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen für Jugendarbeit sowie durch Opfer, Spenden und andere Zuschüsse.
- 3.2 Die Aufstellung und der Vollzug des Bewirtschaftungsplans des Stadtjugendwerkes ist Aufgabe seiner Organe.
- 3.3 Der Bewirtschaftungsplan und die Abrechnung sind der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen vorzulegen.

4. Organe

Organe des Stadtjugendwerkes sind:

- 4.1 Die Delegiertenversammlung (Nr. 5 - 7)
- 4.2 Der Vorstand (Nr. 8 - 10)

Die Delegiertenversammlung

5. Zusammensetzung

- 5.1 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) je zwei Delegierten der Gruppen und Projekte der Kirchengemeinden.
Der Kirchengemeinderat entsendet im Benehmen mit den für die Jugendarbeit Verantwortlichen die Vertreter/innen der örtlichen Jugendarbeit als Delegierte.
 - b) je vier Delegierten der Gruppierungen, die Mitglied im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg sind.
 - c) je einem Delegierten der Gruppierungen, die nach Nr. 2.2 dem Stadtjugendwerk angehören.
 - d) je einem Delegierten der übergemeindlichen Projekte (Nr. 6.2 e)).
 - e) 2 Vertreter/innen der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen, die vom Engeren Rat bestimmt werden.
 - f) den hauptamtlichen angestellten Diakon/innen und Sozialpädagogen/innen, die in ihrem Dienstauftrag einen Schwerpunkt Jugendarbeit in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen haben und nicht von einer Kirchengemeinde, einer Gruppierung oder von einem Projekt als Delegierte entsandt sind.
 - g) den Mitgliedern des Vorstandes.
 - h) dem/der Geschäftsführer/in mit beratender Stimme.
- 5.2 Delegierte nach Nr. 5.1a) – d) müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben und werden in der Regel auf 2 Jahre entsandt. Im Verhinderungsfalle können Delegierte vertreten werden.

6. Aufgaben

- 6.1 Die Delegiertenversammlung trägt als Vertretungsorgan der Jugendarbeit der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen Verantwortung für die Arbeit des Stadtjugendwerkes durch die ihr satzungsgemäß zufallenden Aufgaben. Sie legt die Richtlinien der Arbeit fest.
- 6.2 Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sie wählt aus ihrer Mitte den/die 1. Vorsitzende/n und den/die 2. Vorsitzende/n des Stadtjugendwerkes und die weiteren Mitglieder des Vorstandes (nach Nr. 8.1).
 - b) Sie wählt den/die Geschäftsführer/in und den/die Kassierer/in des Stadtjugendwerkes.
 - c) Sie nimmt Berichte des Vorstandes, der ehren- und hauptamtlich in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen sowie weitere Berichte entgegen.
 - d) Sie beschließt über Anträge gemäß Nr. 2.2.
 - e) Sie beschließt über die Berechtigung übergemeindlicher Projekte Delegierte zu entsenden.
 - f) Sie beschließt den Bewirtschaftungsplan und die Grundzüge der Jahresplanung. Dabei sind die Interessen der Jugendarbeit in den einzelnen Kirchengemeinden zu berücksichtigen.
 - g) Sie beschließt die Abrechnung und entlastet den Vorstand.
 - h) Sie bestimmt die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bezirksjugendwerkes.
 - i) Die Delegiertenversammlung kann Mitglieder im Sinne von Nr. 2.2, die die Aufgaben des Stadtjugendwerkes (s. Nr. 1) nicht mehr aktiv unterstützen, auf Antrag des Vorstandes ausschließen.

- 6.3 Anträge an die Delegiertenversammlung zu Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung bei dem/der 1. Vorsitzenden des Stadtjugendwerks einzureichen. Sie müssen von mindestens 2 Delegierten unterzeichnet sein.

7. Einberufung und Beschlussfassung

- 7.1 Die Delegiertenversammlung tritt in der Regel zweimal, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Termin wird mindestens 3 Wochen vorher bekanntgegeben. Sie wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Stadtjugendwerks mindestens 1 Woche vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- 7.2 Wird vom Vorstand oder von mindestens 7 Delegierten aus verschiedenen Gruppierungen die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt, so muss der/die 1. Vorsitzende des Stadtjugendwerks sie einberufen.
- 7.3 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sind weniger als die Hälfte der Delegierten anwesend, so bleibt die Delegiertenversammlung beschlussfähig, wenn von den Anwesenden kein Widerspruch erfolgt. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 15 Delegierte anwesend sein. Wird festgestellt, dass die Delegiertenversammlung beschlussunfähig ist, so hat der/die 1. Vorsitzende des Stadtjugendwerks zu einer erneuten Delegiertenversammlung, die innerhalb von 3 Monaten stattfinden muss, einzuladen. Diese Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- 7.4 Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 7.5 Die Delegiertenversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Stadtjugendwerks oder von einem/einer durch den Vorstand Beauftragten geleitet.
- 7.6 Bei Verhinderung wird der/die 1. Vorsitzende von dem/der 2. Vorsitzenden vertreten.
- 7.7 Die Ergebnisse der Delegiertenversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem/der 1. Vorsitzenden des Stadtjugendwerks und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.
- 7.8 Die Delegiertenversammlung ist in der Regel öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit durch Beschluss der Delegierten-versammlung ausgeschlossen werden.

Der Vorstand

8. Zusammensetzung

- 8.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, drei bis sechs weiteren Mitgliedern, dem/der Rechner/in, dem/der Jugendpfarrer/in und dem/der Geschäftsführer/in mit beratender Stimme.
- 8.2 Der Vorstand kann weitere Mitglieder zuwählen, um jeder Kirchengemeinde und - Gruppierung nach Nr. 2.1 einen Sitz im Vorstand zu ermöglichen.
- 8.3 Der/die 1. und 2. Vorsitzende des Stadtjugendwerks, der/die Geschäftsführer/in und der/die Rechner/in müssen volljährig sein.
- 8.4 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten ordentlichen Vorstandswahl. Ordentliche Vorstandswahlen erfolgen alle zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- 8.5 Im Vorstand soll die jeweilige Minderheit von Frauen oder Männern mit mindestens 2 Personen vertreten sein. Ebenso sollte die jeweilige Minderheit der Ehren- bzw. Hauptamtlichen mit mindestens 2 Personen vertreten sein.

9. Aufgaben

9.1 Der Vorstand ist Leitungsorgan des Stadtjugendwerkes. Er setzt sich Schwerpunkte.

9.2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er hat die Fachaufsicht über die bei der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen angestellten Diakon/innen und Sozialpädagog/innen, die in ihrem Dienstauftrag Schwerpunkt Jugendarbeit haben. Die direkte Fachaufsicht wird an eine Person delegiert.
- b) Er wirkt mit bei der Stellenbesetzung für hauptamtlich in der Jugendarbeit tätige Mitarbeiter/innen. Die Mitwirkung bei Stellenbesetzungen erfolgt in den für die Besetzung zuständigen Gremien.
- c) Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem Anstellungsträger die Dienstanweisung der hauptamtlich in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen nach der Musterdienstanweisung des Evang. Oberkirchenrates, unbeschadet des Entscheidungsrechtes des Gesamtkirchengemeinderates.
- d) Er ist für die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung verantwortlich.
- e) Er erstellt die Jahresplanung des Stadtjugendwerkes und verantwortet die Umsetzung.
- f) Er verabschiedet den Entwurf des Bewirtschaftungsplans und der Abrechnung des Stadtjugendwerkes als Vorlage an die Delegiertenversammlung und ist verantwortlich für den Vollzug des Bewirtschaftungsplans.
- g) Er wählt oder benennt Vertreter/innen in andere Gremien, insbesondere in Gremien der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und der Stadt Reutlingen.
- h) Er ist gegenüber der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen rechenschaftspflichtig.

10. Einberufung und Beschlussfassung

10.1 Der Vorstand tagt bei Bedarf, in der Regel jedoch sechsmal im Jahr. Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Stadtjugendwerkes spätestens 1 Woche vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

10.2 Bei Verhinderung wird der/die 1. Vorsitzende von der/dem 2. Vorsitzenden vertreten.

10.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

10.4 Der Vorstand tagt in der Regel öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

11. Entscheidungen über Einsprüche

Über Einsprüche gegen die Wahl der Organe des Stadtjugendwerkes entscheidet das Evang. Jugendwerk im Bezirk Reutlingen im Einvernehmen mit dem/der geschäfts-führenden Pfarrer/in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen endgültig.

Im Verhinderungsfall wird der/die geschäftsführende Pfarrer/in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen durch den/die gewählte/n Vorsitzende/n des Gesamtkirchengemeinderats vertreten.

12. Ausschüsse

Delegiertenversammlung oder Vorstand können zu bestimmten konkreten Aufgaben und Fragestellungen Ausschüsse einrichten. Diese sind ihren Auftraggebern verantwortlich.

13. Geschäftsführung

Der/die von der Delegiertenversammlung gewählte Geschäftsführer/in (Nr. 6.2 b)) ist dem Vorstand und der Delegiertenversammlung gegenüber verpflichtet und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Koordination des Bewirtschaftungsplans des Stadtjugendwerks.
- b) Die vom Vorstand an die Geschäftsführung delegierte Fachaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter/innen.
- c) Umsetzung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vorstands.

Bei einem/einer hauptamtlich angestellten Geschäftsführer/in regelt Näheres die jeweilige Dienstordnung.

14. Änderung bzw. Auflösung der Satzung

- 14.1 Die Satzung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der Delegiertenversammlung geändert werden, soweit es die Bestimmungen des Evang. Jugendwerkes in Württemberg zulassen. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Gesamtkirchengemeinderates.
- 14.2 Die Auflösung des Stadtjugendwerkes kann der Gesamtkirchengemeinderat nach vorheriger Anhörung der Delegiertenversammlung beschließen.

15. Übergangsbestimmungen

Alle Gruppierungen des bisherigen Jugendausschusses werden ohne weiteren Antrag in das Stadtjugendwerk übernommen. Die Satzung des Jugendausschusses tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

16. Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Zustimmung des Gesamtkirchengemeinderats am 26. Nov. 2002 in Kraft.